

Ausfertigung

Sozialgericht Berlin

Az.: S 173 AS 12742/13



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Proz.-Bev.:
Rechtsanwalt Kay Füßlein,
Scharnweberstr. 20, 10247 Berlin,
- 119/13 -

- Kläger -

gegen

Jobcenter

- Beklagter -

hat die 173. Kammer des Sozialgerichts Berlin auf die mündliche Verhandlung am 17. Juni 2014 durch den Richter am Sozialgericht Dr. A

Der Beklagte wird unter Abänderung des Bescheides vom 19.02.2013 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 02.04.2013 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.04.2013 verurteilt, dem Kläger Leistungen nach dem SGB II unter Berücksichtigung von Kosten für Unterkunft und Heizung in Höhe von 455,05 € monatlich für die Monate April bis Juli 2013 und in Höhe von 533,88 € für März 2013 zu gewähren.

Der Bescheid des Beklagten vom 04.07.2013 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17.09.2013 wird aufgehoben. Der Beklagte wird verpflichtet, den Bescheid vom 15.08.2013 abzuändern und dem Kläger für die Monate November 2012 bis Februar 2013 Leistungen nach dem SGB II unter Berücksichtigung von Kosten für Unterkunft und Heizung in Höhe von 455,05 € monatlich zu bewilligen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Der Beklagte hat dem Kläger 25 % der notwendigen außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten über die Höhe der im Rahmen der Leistungsgewährung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) zu übernehmenden Aufwendungen für Unterkunft und Heizung im Zeitraum von November 2012 bis Februar 2014.

Der geborene Kläger bewohnt seit Oktober 2005 eine 61,13 m² große 2-Zimmer-Mietwohnung in Bis zum 31.08.2013 betrug die
monatliche Gesamtmiete 435,83 € und setzte sich zusammen aus einer Nettokaltmiete in Höhe von 334,38 € sowie einer Betriebskostenvorauszahlung in Höhe von 101,45 €. Die Beheizung der Wohnung und die Erzeugung von Warmwasser erfolgen per Gasetagenheizung. Die Gaskostenabschläge betragen bis einschließlich Februar 2013 90,00 €, danach 82,00 €. Ab dem 01.09.2013 betrug die Bruttokaltmiete 448,06 €, da die Nettokaltmiete sich auf 346,61 € erhöht wurde.

In der Zeit vom 01.10.2011 bis zum 30.03.2013 erhielt der Kläger Arbeitslosengeld in Höhe von 20,28 € täglich, d.h. 608,40 € monatlich.

Ferner bezog er seit September 2011 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II von dem Beklagten. Mit Schreiben vom 03.11.2011 forderte der Beklagte den Kläger zur Senkung seiner Kosten für Unterkunft und Heizung auf den Richtwert für einen Ein-Personen-Haushalt in Höhe von 415,80 € bis zum 31.10.2012 auf. Ab dem 01.11.2012 würden die Kosten nur noch in Höhe von 415,80 € anerkannt.

Mit Bescheid vom 15.08.2012 bewilligte der Beklagte dem Kläger Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes für den Zeitraum vom 01.09.2012 bis zum 28.02.2013. Für die Monate November 2012 bis Februar 2013 wurden dem Kläger mit dem Änderungsbescheid vom 01.10.2012 Leistungen in Höhe von monatlich 233,70 € bewilligt. Dabei wurden Kosten für Unterkunft und Heizung in Höhe von 391,00 € anerkannt. Bis Ende Oktober 2012 wurde der Bedarf in Höhe von 525,83 € berücksichtigt.

Der Beklagte bewilligte dem Kläger mit Bescheid vom 19.02.2013 Leistungen für die Zeit vom 01.03. bis zum 31.08.2013, für März 2013 in Höhe von 241,70 €, ab April in Höhe von 819,80 € monatlich. Es wurden dabei jeweils monatliche Kosten für Unterkunft und Heizung in Höhe von 437,80 € anerkannt.

Der Kläger erhielt mit Schreiben des Gasversorgers vom 12.03.2013 eine Gaskostenabrechnung für den Zeitraum vom 01.03.2012 bis zum 31.02.2013, aus der sich eine Nachforderungen zu seinen Lasten in Höhe von 118,25 € ergab. Die Nachzahlung sollte bis zum

28.03.2013 geleistet werden.

Mit Schreiben vom 18.03.2013 legte der Kläger Widerspruch gegen den Bewilligungsbescheid ein. Regelbedarf und Leistungen für Unterkunft und Heizung entsprächen nicht der Lebenswirklichkeit in Berlin und seien daher verfassungswidrig.

Der Beklagte bewilligte mit Änderungsbescheid vom 02.04.2013 für März 2013 Leistungen in Höhe von 320,53 €, wobei Kosten für Unterkunft und Heizung in Höhe von 516,63 € anerkannt wurden. Der Beklagte führte zur Begründung an, dass die Nachforderung des Gasversorgers anteilig in Höhe von 78,83 € berücksichtigt werde. Da die Unterkunfts-kosten seit dem 01.11.2012 auf die maximal angemessenen Kosten abgesenkt seien, erfolge die Kostenübernahme anteilig für den Zeitraum von März 2012 bis Oktober 2012.

Der Beklagte wies den Widerspruch des Klägers mit Widerspruchsbescheid vom 23.04.2013 (W 2013/13) als unbegründet zurück. Nach der WAV sei nur eine Gesamtmiete in Höhe von 437,80 € angemessen.

Mit Änderungsbescheid vom 12.08.2013 bewilligte der Beklagte für August 2013 Leistungen in Höhe von 840,70 €, wobei ein Bedarf für Unterkunft und Heizung in Höhe von 458,70 € berücksichtigt wurde. Als Grund für die Änderung wurde die Änderung der Angemessenheitsgrenzen ab August 2013 aufgrund der Wohnaufwendungenverordnung-Fortschreibungsverordnung angegeben.

Mit Schreiben vom 17.06.2013 beantragte der Kläger mit Hinweis auf die seit November 2012 erfolgte Absenkung der Kosten für Unterkunft und Heizung die Übernahme der tatsächlichen Kosten. Es sei ihm subjektiv nicht möglich, Wohnraum zum Konzeptpreis zu bekommen. Mit Bescheid vom 04.07.2013 erklärte der Beklagte, dass die zur Überprüfung gestellten Bescheide vom 15.08.2012, 01.10.2012, 19.02.2013 und vom 02.04.2013 nicht zu beanstanden seien. Den Widerspruch des Klägers vom 05.08.2013, mit dem eine fehlerhafte Ermessensausübung geltend gemacht wurde, wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 17.09.2013 () zurück. Betreffend die Bescheide vom 19.02.2013 und 02.04.2013 für die Zeit vom 01.03.2013 bis 31.08.2013 sei der Widerspruch unzulässig, da bereits ein Klageverfahren anhängig sei. Hinsichtlich des Zeitraums von September 2012 bis Februar 2013 sei der Widerspruch unbegründet, da der Beklagte den nach der WAV angemessenen Wert berücksichtigt habe.

Der Beklagte bewilligte dem Kläger mit Bescheid vom 12.08.2013 Leistungen für die Zeit vom 01.09.2013 bis zum 28.02.2014 in Höhe von 840,70 € monatlich, wobei ein Bedarf für Unterkunft und Heizung in Höhe von 458,70 € berücksichtigt wurde.

Den Widerspruch des Klägers wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 17.09.2013 (W 5385/13) als unbegründet zurück.

Aus der Abrechnung des Vermieters vom 07.11.2013 über die Betriebskosten für das Jahr 2012 ergab sich ein Guthaben in Höhe von 33,80 €. Dieses wurde im Folgemonat mit der Mietzahlung verrechnet.

Mit der am 23.05.2013 bei Gericht eingegangenen Klage, die unter dem Aktenzeichen S 173 AS 12742/12 registriert wurde, wendet der Kläger sich gegen die Bescheide betreffend März bis August 2013 (Widerspruchsbescheid vom 23.04.2013, W 2013/13)

Mit einer am 15.10.2013 bei Gericht eingegangenen Klage, die zunächst unter dem Aktenzeichen S 116 AS 24787/13 geführt wurde, richtet sich der Kläger gegen die Widerspruchsbescheide vom 17.09.2013 (W 5373/13 und W 5385/13).

Die Kammer hat die Verfahren mit Beschluss vom 02.04.2014 zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung unter dem hiesigen Aktenzeichen verbunden.

Der Kläger meint, die WAV sei nicht in der Lage, die Verhältnisse auf dem Wohnungsmarkt abzubilden. Es gebe in Berlin mehr Bedarfsgemeinschaften mit bis zu zwei Personen als es Wohnungen in einfacher Wohnlage mit der Größe 40 bis 60 m² gebe. Es seien zudem erhebliche Preissteigerungen bei Neuvertragsmieten seit 2011 festzustellen. Die von der WAV mitgeteilten Werte würden allenfalls bei den günstigsten 10 % der Wohnungen reichen. Die Leistungsempfängerquote in Berlin liege bei ca. 20 %. Es sei dem Kläger nicht möglich, zu dem angegebenen Mietpreis angemessenen Wohnraum zu finden.

Der Kläger beantragt,

1. den Bescheid vom 19.02.2013 in der Fassung der Änderungsbescheide vom 02.04.2013 und vom 12.08.13 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.04.2013 –
- aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, dem Kläger die tatsächlichen Kosten der Unterkunft und Heizung für März bis August 2013 zu gewähren;
2. den Bescheid vom 04.07.2013 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 17.09.2013 –
- aufzuheben und den Beklagten zu verpflichten, den Bescheid vom 15.08.2013 abzuändern, und ihn zu verurteilen, dem Kläger die tatsächlichen Kosten der Unterkunft und Heizung für November 2012 bis Februar 2013 zu gewähren;
3. den Bescheid vom 12.08.2013 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 17.09.2013 –
- aufzuheben und den Kläger zu verurteilen, dem Kläger die tatsächlichen Kosten der Unterkunft und Heizung für September 2013 bis Februar 2014 zu gewähren.

Der Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Der Beklagte verweist im Wesentlichen auf die Ausführungen in den Widerspruchsbescheiden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und den Verwaltungsvorgang des Beklagten, der dem Gericht bei seiner Entscheidung vorlag, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Anträge des Klägers sind zulässig, aber nur die Anträge zu 2. und 3. sind teilweise begründet.

Die Anträge zu 1. und 3. sind als Anfechtungs- und Leistungsklagen gemäß § 54 Abs. 4 SGG zulässig, der Antrag zu 2. als Anfechtungs- und Verpflichtungsklage nach § 54 Abs. 1 Satz 1, 3. Fall SGG, da es sich insoweit bei dem geltend gemachten Anspruch um einen Anspruch nach § 44 SGX handelt (vgl. Felix, Das Sozialrechtsfallbuch, 2012, S. 25; Merten, in: Hauck/Noftz, SGB X, Stand: Dezember 2011, § 44 Rn. 73; a.A. Keller, in: Meyer-Ladewig u.a., SGG, 10. Auflage 2012, § 54 Rn. 20c).

Antrag zu 1.

Der Bescheid vom 19.02.2013 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 02.04.2013 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.04.2013 (W 2013/13) ist rechtswidrig, da der Beklagte im Zeitraum März 2013 bis Juli 2013 zu geringe Kosten für Unterkunft und Heizung

berücksichtigt hat. Der Kläger hat einen Anspruch auf Berücksichtigung von Kosten für Unterkunft und Heizung in Höhe von 533,88 € im März 2013 und in Höhe von 455,05 € in den Monaten April bis Juli 2013. Ein Anspruch auf vollständige Übernahme der tatsächlichen Kosten für Unterkunft und Heizung (525,83 € bis Februar 2013 und danach 517,83 €) besteht nicht. Für August 2013 waren dem Kläger bereits höhere Leistungen in Höhe von 458,70 € bewilligt worden.

A. Der Anspruch ergibt sich aus § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II. Nach dieser Vorschrift werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind.

Die Angemessenheitsprüfung hat für die Unterkunfts-kosten und für die Heizkosten getrennt zu erfolgen (vgl. BSG, Urteil vom 02.07.2009 – B 14 AS 36/08 R, Rn. 18 f.). Es ergibt sich ein angemessener Bedarf hinsichtlich der Unterkunfts-kosten in Höhe von 393,80 € sowie hinsichtlich der Heizkosten in Höhe von insgesamt 61,25 €.

Maßstab für die Angemessenheit der Kosten kann jedenfalls nicht die am 01.05.2012 in Kraft getretene Verordnung zur Bestimmung der Höhe der angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (Wohnaufwendungsverordnung – WAV) sein, da diese mit Urteil des LSG Berlin-Brandenburg (L 36 AS 1987/13 NK) für unwirksam erklärt wurde. Die Entscheidung ist rechtskräftig, nachdem das Bundessozialgericht mit Urteil vom 04.06.2014 (B 14 AS 53/13 R; derzeit liegt lediglich der Terminsbericht vor) die Revision zurückgewiesen hat.

I. Bei der Feststellung der abstrakt angemessenen Unterkunfts-kosten sind neben der Nettokaltmiete auch die Betriebskosten („kalte Betriebskosten“) einzubeziehen (BSG 19.10.2010 – B 14 AS 2/10 R). Bei der Bestimmung der Kostenobergrenze ist zu beachten, dass die Leistungsberechtigten in die Lage versetzt werden müssen, das zum verfassungsrechtlich gewährleisteten menschenwürdigen Existenzminimum zählende Bedürfnis Wohnen (vgl. BVerfG, Urteil vom 09.02.2010 – 1 BvL 1/09, Rn. 135) zu befriedigen (vgl. Lauterbach, in: Gage, SGB II / SGB III, Stand: 53. Ergänzungslieferung 2014, § 22 SGB II Rn. 35; Luik, in: Eicher, SGB II, 3. Auflage 2013, § 22 Rn. 6). Die Gegebenheiten auf dem für den Leistungs-berechtigten relevanten Wohnungsmarkt sind dabei abzubilden (Lauterbach, a.a.O.). Nach ständiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ist hierfür festzustellen, ob die angemietete Wohnung dem Produkt aus angemessener Wohnfläche und Standard entspricht, der sich in der Bruttokaltmiete niederschlägt (sog. Produkttheorie, vgl. etwa BSG, Urteil vom 19.10.2010, B 14 AS 50/10 R, Rn. 20; B 14 AS 2/10 R, Rn. 16; Urteil vom 22.09.2009 – B 4 AS 18/09 R, Rn. 17). Die geforderte Abbildung des relevanten Wohnungsmarktes ist auf der Grundlage der vorhandenen Daten nach Auffassung der Kammer jedoch nicht möglich.

1. Als örtlicher Vergleichsmaßstab ist das gesamte Stadtgebiet Berlins heranzuziehen. Es handelt sich um einen ausreichend großen Raum der Wohnbebauung, der aufgrund seiner räumlichen Nähe, seiner Infrastruktur und insbesondere seiner verkehrstechnischen Verbundenheit einen insgesamt betrachtet homogenen Lebens- und Wohnbereich bildet (vgl. hierzu BSG, Urteile vom 19.10.2010, B 14 AS 2/10 R, Rn. 18; B 14 AS 50/10 Rn, Rn. 24).

2. Bei der Ermittlung der maßgeblichen Größe der Unterkunft ist die anerkannte Wohnraumgröße für Wohnberechtigte im sozialen Mietwohnungsbau zugrunde zu legen (vgl. nur BSG, Urteil vom 07.11.2006 – B 7b AS 18/06 R). Für einen Ein-Personen-Haushalt ergibt sich in Berlin eine abstrakt angemessene Wohnungsgröße von bis zu 50 m².

Hinsichtlich der Überlassung von gefördertem Mietwohnungsraum gilt § 27 Abs. 1 bis 5 Wohnraumförderungsgesetz (WoFG) i.V.m. § 5 Wohnungsbindungsgesetz (WoBindG). Wegen der

maßgeblichen Wohnungsgröße verweist § 27 Abs. 4 WoFG auf die nach § 10 WoFG von den Ländern festgelegten Wohnungsgrößen. Da das Land Berlin zu § 10 WoFG keine Ausführungsvorschriften erlassen hat, ist zur Bestimmung der örtlichen Angemessenheitsgrenze an die (unveröffentlichten) Arbeitshinweise der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung vom 15.12.2004 (Mitteilung Nr. 8/2004 vom 15.12.2004, Hinweis 8) zu § 5 WoBindG und § 27 WoFG anzuknüpfen, die ihrerseits auf die zuvor ergangene Bekanntmachung der Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen vom 20.10.1995 (Amtsblatt für Berlin Nr. 57 vom 10.11.1995, S. 4462) zurückgreifen. Danach darf an Ein-Personen-Haushalte Wohnraum von bis zu 50 m² überlassen werden (vgl. BSG, Urteil vom 19.10.2010 – B 14 AS 2/10 R; Schifferdecker/ Irgang/ Silbermann, in: Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit 2010, 28, 33).

3. Der den (angemessenen) Wohnungsstandard widerspiegelnde angemessene Quadratmeterpreis (sog. Referenzmiete) ist unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten konkret zu ermitteln (sog. Referenzmiete, vgl. nur BSG, Urteil vom 17.10.2013 – B 14 AS 70/12 R, Rn. 30).

Der Standard einer Unterkunft ist dann angemessen, wenn diese nach Ausstattung, Lage und Bausubstanz einfachen und grundlegenden Bedürfnissen genügt und keinen gehobenen Wohnstandard aufweist (vgl. § 22a Abs. 3 Satz 1 SGB II: „Verhältnisse des einfachen Standards“). Die Wohnung muss hinsichtlich der aufgeführten Kriterien, die als Mietpreis bildende Faktoren regelmäßig im Quadratmeterpreis ihren Niederschlag finden, im unteren Segment der nach der Größe in Betracht kommenden Wohnungen in dem räumlichen Bezirk liegen, der den Vergleichsmaßstab bildet. Da es im Ergebnis allein auf die Kostenbelastung des Grundsicherungsträgers ankommt, kann dahinstehen, ob einzelne Faktoren wie Ausstattung, Lage etc. isoliert als angemessen anzusehen sind, solange der Grundsicherungsträger nicht mit unangemessen hohen Kosten belastet wird (vgl. BSG, Urteil vom 07.11.2006 – B 7b AS 18/06 R).

Die angemessene Referenzmiete muss so gewählt werden, dass es dem Hilfebedürftigen möglich ist, im konkreten Vergleichsraum eine „angemessene“ Wohnung anzumieten. Die Mietobergrenze ist nach der Rechtsprechung des BSG auf Grundlage eines schlüssigen Konzepts zu ermitteln (vgl. BSG, Urteil vom 18.6.2008 - B 14/7b AS 44/06 R). Die existenznotwendigen Aufwendungen müssen in einem transparenten und sachgerechten Verfahren nach dem tatsächlichen Bedarf, d.h. realitätsgerecht, bemessen werden (Luik, in: Eicher, SGB II, 3. Auflage 2013, § 22 Rn. 84). Ein solches Verfahren liegt nur vor, wenn für den Vergleichsraum zeitlich aktuell die für die Feststellung eines grundsicherungsrechtlichen Bedarfs maßgeblichen Tatsachen nicht punktuell für einen Anwendungsfall, sondern systematisch für alle Anwendungsfälle ermittelt werden (BSG, Urteil vom 17.12.2009 – B 4 AS 50/09 R).

Ein schlüssiges Konzept zur Ermittlung der Mietobergrenze liegt nach Auffassung der Kammer nicht vor (dazu a.). Es ist der Kammer auch nicht möglich, im Wege der Amtsermittlung anhand der vorhandenen Daten ein schlüssiges Konzept zu entwickeln (dazu b.)

a. Grundlage für die Bestimmung der angemessenen Nettokaltmiete je m² nach der WAV war gemäß deren § 3 der jeweils gültige Berliner Mietspiegel. Entsprechend dem zuvor von den Kammern des Sozialgerichts Berlin wohl überwiegend angewandten Konzept nach Schifferdecker, Irgang und Silbermann (in: Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit 2010, 28, 33 ff.) wurde auf den Quadratmeterpreis abgestellt, „der sich als anhand des Wohnungsbestands gewichteter Mittelwert, nach Wohnungsgrößen differenziert, aus der einfachen Lage des Berliner Mietspiegels ergibt (Summe aus den einzelnen Produkten des jeweiligen Mittelwertes und Anzahl der Wohnungen der Rasterfelder der einfachen Lage ohne Spalte 1 und 3 geteilt durch die Gesamtanzahl der Wohnungen der einfachen Lage ohne Spalte 1 und

3 gemäß Grundlagendaten zum Berliner Mietspiegel)“ (so das „Konzept zur Bestimmung der Höhe der angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung [Begründung gemäß § 22b Absatz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch]“ im Anhang der WAV). Die Spalten 1 und 3 des Berliner Mietspiegels 2011 erfassen Wohnungen ohne Sammelheizung und/ oder (Dusch-)Bad und damit Wohnungen des untersten Standards, auf den die Leistungsberechtigten nach dem SGB II nicht verwiesen werden können und die nicht zu dem Wohnungsbestand gehören, der für die Bestimmung einer Vergleichsmiete im Sinne der für die Angemessenheit maßgeblichen Obergrenze heranzuziehen und auszuwerten ist (vgl. nur BSG, Urteil vom 10.09.2013 – B 4 AS 77/12 R, Rn. 21; Urteil vom 19.10.2010 - B 14 AS 50/10 R, Rn. 29). Durch den Rückgriff auf den qualifizierten Mietspiegel und durch die erfolgte Gewichtung könne davon ausgegangen werden, dass es in ausreichendem Maße Wohnungen zu der abstrakt angemessenen Leistung für die Unterkunft auf dem Wohnungsmarkt gebe.

Diese Bestimmung der Angemessenheitsobergrenze der Nettokaltmiete war nicht ausschlaggebend für die Entscheidung, die WAV für unwirksam zu erklären (vgl. den Terminsbericht zu der Entscheidung vom 04.06.2014 zum Az. B 14 AS 53/13 R, abrufbar unter www.bsg.bund.de sowie das vorinstanzliche Urteil des LSG Berlin-Brandenburg vom 04.09.2013, L 36 AS 1987/13 NK, Rn. 57 f.; Bedenken freilich im Urteil des LSG vom 14.05.2013 – L 36 AS 2095/12 NK, Rn. 91).

Die Kammer ist nicht der Auffassung, dass dieses Konzept (Abstellen auf einen gewichteten arithmetischen Mittelwert für Wohnungen in „einfacher Wohnlage“) den den Leistungsberechtigten zugänglichen Wohnungsmarkt realitätsnah abzubilden vermag.

Grundsätzlich kann aus dem einem qualifizierten Mietspiegel zugrunde liegenden Datenbestand ein schlüssiges Konzept entwickelt werden (vgl. BSG, Urteile vom 19.10.2010 – B 14 AS 2/10 R, Rn. 22; B 14 AS 50/10 R, Rn. 31 f.). Für den streitgegenständlichen Zeitraum kommen der Berliner Mietspiegel 2011 (Amtsblatt für Berlin 2011, Nr. 22 vom 30.05.2011), der Berliner Mietspiegel 2013 (Amtsblatt für Berlin 2013, Nr. 21 vom 23.05.2013) sowie die jeweils zu deren Erstellung ermittelten Grundlagendaten in Betracht. Grundlage für die Beurteilung der maßgeblichen Nettokaltmiete soll nach dem BSG stets nur ein in dem fraglichen Zeitraum bereits veröffentlichter Mietspiegel sein, da ein schlüssiges Konzept bereits im Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung vorliegen müsse (vgl. BSG, Urteil vom 19.10.2010 – B 14 AS 2/10 R, Rn. 21; anders: SG Berlin, Urteil vom 30.06.2010 – S 174 AS 21949/07). Die Erwägungen betreffend den Mietspiegel 2011 sind jedenfalls auf den im Mai 2013 veröffentlichten Mietspiegel 2013 übertragbar. Bei den Mietspiegeln soll es sich jeweils um einen qualifizierten Mietspiegel im Sinne des § 558b BGB handeln, der also nach anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen erstellt worden ist.

i. Ein schlüssiges Konzept kann nach dem BSG sowohl auf Wohnungen aus dem Gesamtwohnungsbestand (einfacher, mittlerer, gehobener Standard) als auch auf Wohnungen nur einfachen Standards abstellen. Legt der Grundsicherungsträger seiner Datenerhebung nur die Wohnungen so genannten einfachen Standards zu Grunde, muss er nachvollziehbar offen legen, nach welchen Gesichtspunkten er dabei die Auswahl getroffen hat. In diesem Fall ist als Angemessenheitsgrenze der Spannenoberwert, d.h. der obere Wert der ermittelten Mietpreisspanne zu Grunde zu legen (BSG, Urteil vom – B 4 AS 18/09 R, Rn. 21).

Auf Zweifel hinsichtlich der Schlüssigkeit der im Berliner Mietspiegel vorgenommenen Einteilung in drei Wohnlagen und die Zuordnung von Wohnadressen in diese Wohnlagen (so der als substantiiert eingeordnete Klägervortrag in BGH, Urteil vom 06.11.2013 – VIII ZR 346/12, Rn. 23; Urteil vom 21.11.2012 – VIII ZR 46/12, Rn. 26) soll hier nicht eingegangen werden. Will man den Mietspiegel bzw. seine Grundlagendaten aber zur Bemessung der Referenzmiete heranziehen, bedarf es angesichts vorhandener Zweifel von Amts wegen der Prüfung, ob die wissenschaftlich anerkannten Grundsätze eingehalten worden sind.

Das Kriterium der „einfachen Wohnlage“ ist nach Überzeugung der Kammer nicht geeignet, den einfachen Wohnungsstandard abzubilden. Das BSG (Urteil vom 19.10.2010 – B 14 AS 50/10 R, Rn. 32) hat hingegen die Heranziehung eines gewichteten arithmetischen Mittelwert für Wohnungen in „einfacher Wohnlage“ mit der Begründung befürwortet, dass ein solcher Mittelwert eine nach den weiteren Ausstattungsmerkmalen, die im Mietspiegel nicht schon in den Rasterfeldern ihren Niederschlag finden (Bad, Küche, Wohnung, Gebäude, Wohnumfeld), durchschnittliche Wohnung bestimme. Also gebe der Mittelwert sowohl die schlecht ausgestatteten Wohnungen in einer bevorzugten, einfachen Wohnlage als auch die gut ausgestatteten Wohnungen in sehr einfachen Wohnlagen (z.B. an einer Durchgangsstraße) wieder. Mit dem Mittelwert aus der einfachen Wohnlage würden schließlich auch schlechter ausgestattete Wohnungen in mittlerer und guter Wohnlage erfasst.

Dies überzeugt die Kammer nicht. Ein „mathematisch-statistischer“ Nachweis für die Annahme liegt nicht vor. Wenn Wohnungen in einfacher Wohnlage untersucht werden, kann nicht darauf geschlossen werden, dass „schlechter ausgestattete Wohnungen“ – gemeint sind wohl unterdurchschnittlich ausgestattete Wohnungen – in anderen Wohnlagen unter dem Mittelwert für einfache Wohnlagen sind. Solche Wohnungen wird es möglicherweise geben. Dass die Mieten solcher Wohnungen aber im Mittel unter dem Mittelwert für einfache Wohnlagen liegen und deshalb von dem Mittelwert erfasst sein sollen, ist eine nicht belegte Behauptung.

Die Annahmen setzen im Übrigen voraus, dass der abzubildende einfache Standard vorliegt, soweit eine durchschnittliche Ausstattung in einfacher Wohnlage vorliegt.

Eine einfache Wohnlage soll dem Mietspiegel zufolge in Gebieten des inneren Stadtbereichs mit überwiegend geschlossener, stark verdichteter Bebauung mit sehr wenigen Grün- und Freiflächen, mit überwiegend ungepflegtem Straßenbild und/ oder schlechtem Gebäudezustand (z.B. Fassadenschäden, unsanierte Wohngebiete) sowie bei starker Beeinträchtigung von Industrie und Gewerbe vorliegen. In Stadtrandlagen seien Gebiete mit erheblich verdichteter Bauweise sowie Gebiete mit überwiegend offener Bauweise, oft schlechtem Gebäudezustand (z.B. Fassadenschäden, unsanierte Wohngebiete), mit ungepflegtem Straßenbild (z.B. unbefestigten Straßen), ungünstigen Verkehrsverbindungen und wenigen Einkaufsmöglichkeiten erfasst. Die Wohnlagebewertung müsse gebietsprägend sein. Sie beziehe sich auf das weitere Wohnumfeld (Berliner Mietspiegel 2011, S. 9).

Es stellt sich letztlich die Frage, wie man den abzubildenden einfachen Standard ermitteln will: Sind „unterdurchschnittlich“ ausgestattete Wohnungen in guter Wohnlage noch einfacher Standard? Dann müsste man doch erwägen, den Mittelwert für gute Wohnlagen als Obergrenze zu setzen. Will man dies nicht, müsste definiert werden, wie unterdurchschnittlich die Wohnung sein muss, welche Abschläge wegen Ausstattungsmerkmalen zulässig sind. Es müssten genaue Kriterien und Werte für Ausstattung, Beschaffenheit und Lage festgelegt werden, die den einfachen Standard festlegen. Daten, welche Ausstattungsmerkmale in welcher Wohnlage wie häufig vorhanden sind, liegen nicht vor.

Letztlich bestimmt der Wohnungsstandard den Mietpreis – so der Ausgangspunkt der Rechtsprechung zur Bestimmung der Referenzmiete (s.o.). Wenn ein einfacher Standard abgebildet werden soll, liegt es umgekehrt nahe, diesen über den Mietpreis zu ermitteln (so auch Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung [BMVBS], Arbeitshilfe zur Bestimmung der angemessenen Aufwendungen der Unterkunft im Rahmen kommunaler Satzungen, Stand: Januar 2013, S. 22; von Malottki, info also 2012, 99, 104) und sodann die Mietobergrenze anhand der Anzahl der Nachfrager nach preiswertem Wohnraum zu bilden (BMVBS, a.a.O., S. 41, 45; in diese Richtung LSG Bayern, Urteil vom 11.07.2012 – L 16 AS 127/10, Rn. 152, wonach das „untere Marktsegment“ jedenfalls dann als hinreichend abgedeckt anzusehen sei, wenn dieses das preislich untere Fünftel des Wohnungsmarktes umfasse und der Anteil der Grundsicherungsempfänger an der Bevölkerung deutlich geringer liege; von Malottki, info also 2014, 99, 104).

ii. Es ist nicht sichergestellt, dass ausreichender Wohnraum einfachen Standards mit einer allein nach den Grundlagendaten des Mietspiegels ermittelten Referenzmiete verfügbar ist. Das BSG hat entschieden, dass, wenn ein qualifizierter, d.h. in einem wissenschaftlich gesicherten Verfahren aufgestellter, Mietspiegel der Bestimmung des angemessenen Quadratmeterpreises für die Kaltmiete zugrunde liegt und ihm Aussagen zur Häufigkeit von Wohnungen mit dem angemessenen Quadratmeterpreis entnommen werden können, davon auszugehen sei, dass es in ausreichendem Maße Wohnungen zu diesem abstrakt angemessenen Quadratmeterpreis im örtlichen Vergleichsraum gibt (BSG, Urteil vom 10.09.2013 – B 4 AS 77/12 R, Rn. 38; Urteil vom 13.04.2011 – B 14 AS 32/09 R, Rn. 29; Urteil vom 13.04.2011 – B 14 AS 106/10 R, Rn. 30; LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 18.07.2012 – L 18 AS 1632/12 NZB). Es handele sich um eine Tatsachenvermutung, die erschüttert werden könne. Tatsächliche Vermutungen beruhen auf Erfahrungssätzen (vgl. Huber, in: Musielak, ZPO, 11. Auflage 2014, § 292 Rn. 1).

Ob es tatsächlich einen Erfahrungssatz gibt, wonach durch den Mietspiegel abgebildete Mieten tatsächlich hinreichend am aktuellen Wohnungsmarkt verfügbar sind, kann dahingestellt bleiben. Es ist jedenfalls nicht nachvollziehbar, weshalb es genügen soll, dass dem Mietspiegel Aussagen zur Häufigkeit von Wohnungen mit Mieten bis zur Referenzmiete entnommen werden können. Es müsste doch zumindest zu verlangen sein, dass eine hinreichend große Wohnungsanzahl vorhanden ist, d.h. eine hinreichende Häufigkeit. Ergibt sich eine verhältnismäßig geringe Anzahl von Wohnungen mit dem angemessenen Mietpreis, wird man nicht ohne Weiteres auf eine hinreichende Verfügbarkeit schließen können, wenn die Anzahl der Leistungsberechtigten und Nachfrager nach diesem Wohnraum verhältnismäßig groß ist. Stellt man auf Wohnungen in einfacher Wohnlage nach dem Mietspiegel ab, ergibt sich – ohne untersten Standard – 2011 ein Wohnungsbestand in Höhe von 383.800 in Berlin (vgl. Mietspiegel 2011, Grundlagendaten für den empirischen Mietspiegel, Endbericht, S. 7), wobei auch Wohnungen erfasst sind, deren Miete über dem Mittelwert liegt. Dem standen etwa im Dezember 2011 ca. 321.000 Bedarfsgemeinschaften in Berlin gegenüber (vgl. Bundesagentur für Arbeit, SGB II-Länderreport, Berlin, Dezember 2011, abrufbar unter: <http://statistik.arbeitsagentur.de>). Hinzu kommt eine weitere beträchtliche Zahl von anderen Nachfragern nach preiswertem Wohnraum, insbesondere Wohngeldempfängern (30.576 Haushalte mit Wohngeld [Mietzuschuss] am 31.12.2012, vgl. Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Statistischer Bericht K VII 1 - j / 12 – Wohngeld in Berlin 2012, abrufbar unter www.statistik-berlin-brandenburg.de, S. 5), Sozialhilfeempfängern (z.B. Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung außerhalb von Einrichtungen am 31.12.2012: 57.335, vgl. Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Statistischer Bericht K I 4 – j / 12, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Land Berlin 2012, S. 5), BAföG-Empfängern und sonstigen „Geringverdienern“. Jedenfalls bei solchen Daten kann eine Tatsachenvermutung mangels Erfahrungssatzes nach Auffassung der Kammer nicht greifen.

iii. Die Werte des Mietspiegels können überdies deshalb nicht herangezogen werden, weil sie der Dynamik des Berliner Wohnungsmarktes (jedenfalls ab 2011) nicht gerecht werden. Bei der Erstellung des Mietspiegels wurden entsprechend § 558 Abs. 2 BGB nur diejenigen Wohnungen berücksichtigt, bei denen die Miete in den letzten vier Jahren neu vereinbart (sog. Neuvertragsmieten) oder, von Veränderungen der Betriebskosten nach § 560 BGB abgesehen, geändert worden ist. Stichtag für die Erhebung war der 01.09.2010 (Mietspiegel 2011) bzw. der 01.09.2012 (Mietspiegel 2013). Ein Abbild des verfügbaren Wohnungsmarktes kann auf diese Weise nicht gelingen, da die Angebotsmieten, d.h. die aktuellen Wohnungsangebote, deutlich von den berücksichtigten Neuvertrags- und veränderten Bestandsmieten abweichen. Ein wohl übliches geringfügiges oder moderates Abweichen mag hinnehmbar erschei-

nen, nicht aber ein starkes Abweichen im Sinne eines „Preissprungs“.

Aus zahlreichen Veröffentlichungen geht hervor, dass der Berliner Wohnungsmarkt nicht zuletzt aufgrund steigender Nachfrage (und wohl auch aufgrund einer Vielzahl von Modernisierungen) einen deutlichen Preisauftrieb erfahren hat. Dies wird aus dem Ansteigen der Angebotsmieten, die in verschiedenen Erhebungen untersucht wurden, deutlich: So ergeben sich etwa aus dem IBB-Wohnungsmarktbericht 2013 (abrufbar unter www.ibb.de) um im Mittel 8,8 % erhöhte Angebotsmieten (2012 im Vergleich zu 2011). Nach dem GSW CBRE WohnungsmarktReport 2013 (Februar 2013, abrufbar unter www.gsw.de, S. 6) stiegen die Angebotsmieten im Jahr 2012 im Vergleich zu 2011 im Median um 13,8 % (2011 zu 2010: 7,8 %), wobei im sog. „unteren Marktsegment“, d.h. den 10 % niedrigsten Mietangeboten, ein Anstieg um im Mittel 8,7 % festgestellt wurde. Auch aus dem Vergleich der Werte des Mietspiegels 2011 und des im Mai 2013 veröffentlichten Mietspiegels 2013 wird eine deutliche ansteigende Preisentwicklung deutlich. In den letzten zwei Jahren habe sich ausweislich des Methodenberichts zum Mietspiegel 2013 die durchschnittliche Netto-Kaltmiete in Berlin um 6,3 % erhöht, welches einer jährlichen Mietsteigerung von 3,1 % entspreche (Mietspiegel 2013, Methodenbericht, S. 38). In der einfachen Wohnlage könne sogar ein überdurchschnittlicher Anstieg von 9,3 % (4,5 % p.a.) festgestellt werden. Bei den kleinen Wohnungen bis unter 40 m² und den Wohnungen mit 40 bis unter 60 m² könne ebenfalls eine überdurchschnittliche Mietsteigerung festgestellt werden (7,2 % bzw. 8,2 %; Mietspiegel 2013, Methodenbericht, S. 39).

Die Mietspiegelwerte passen sich freilich erst nach und nach an die Entwicklung der Marktmiete an, d.h. die Vergleichsmiete folgt der Marktmiete in zeitlichem Abstand (vgl. das Gutachten der InWIS Forschung und Beratung GmbH, Wirkungsanalyse der Mietrechtsänderungen, Teil 1: Mietpreisbremse, abrufbar unter http://www.ivd.net/fileadmin/user_upload/bundesverband/Der_IVD/Politik/InWIS-BID-Wirkungsanalyse_Mietrechtsaenderungen.pdf, S. 38). Zumal in Berlin das Ausgangsniveau der Mieten relativ gering war, für den mietspiegelrelevanten Wohnungsbestand im Berliner Mietspiegel 2013 ein durchschnittliches Alter der mietspiegelrelevanten Verträge von knapp 13 Jahren zu verzeichnen ist und nur etwa 21,2 % der Verträge bis 2 Jahre alt waren (41,4 % bis 4 Jahre, vgl. Mietspiegel 2013, Methodenbericht, S. 44), ist jedenfalls ab 2011 eine erhebliche Differenz zwischen Angebotsmieten und ortsüblicher Vergleichsmiete festzustellen. Auf entsprechende Untersuchungen beruft sich auch der Referentenentwurf zu einem Mietrechtsnovellierungsgesetz (Entwurf eines Gesetzes zur Dämpfung des Mietanstiegs auf angespannten Wohnungsmärkten und zur Stärkung des Bestellerprinzips bei der Wohnungsvermittlung, Stand: 18.03.2014, abrufbar unter www.bmjbv.de, S. 11 f.). So werden Differenzen zwischen Angebots- und ortsüblichen Vergleichsmieten in Höhe von 20 % nach dem Deutschen Mieterbund und in Höhe von 17,2 % in einfachen Wohnlagen bzw. 18,1 % in mittleren Wohnlagen nach dem Bundesinstitut für Bau-, Raum- und Stadtforschung (BBRS, Hintergrundpapier: Aktuelle Mietenentwicklung und ortsübliche Vergleichsmiete: Liegen die erzielbaren Mietpreise mittlerweile deutlich über dem örtlichen Bestandsmietenniveau?, abrufbar unter www.bbsr.bund.de, S. 14) angegeben. In einfachen Wohnlagen sollen 2/3 der Objekte für mehr als 10 % oberhalb der Vergleichsmiete des Mietspiegels angeboten werden (BBRS, a.a.O., S. 16).

Die Kammer verkennt nicht, dass die genannten Erhebungen bezüglich Angebotsmieten nur die veröffentlichten Angebote erfassen. Ohne eine Anzeige wurden Neuvermietungen nicht einbezogen. Bei preiswerterem Wohnraum dürfte eine vergleichsweise höhere Tendenz bestehen, dass dieser ohne Veröffentlichung neu vermietet wird – insbesondere bei einem „angespannten Wohnungsmarkt“ wie in Berlin, der ein Marketing weniger erforderlich macht (vgl. BMVBS, a.a.O., S. 44; IBB Wohnungsmarktbericht 2013, S. 55). Es kann demnach auch nicht etwa ohne Weiteres ein Zuschlag zu Mietspiegelmieten aufgrund der Angebotsmietenenerhebungen erfolgen. Gleichwohl wird jedenfalls deutlich, dass die Mietspiegelwerte keine Gewähr

bieten, dass sie auf dem Markt tatsächlich erzielbar sind. Aufgrund der allseits beobachteten deutlichen Mietpreissteigerungen in Berlin und dem „Hinterherlaufen“ der ortsüblichen Vergleichsmiete kann vielmehr davon ausgegangen werden, dass die Mietspiegelwerte unter den tatsächlich erzielbaren Mieten bleiben und der Dynamik des Marktes nicht gerecht werden.

b. Es ist der Kammer nicht möglich, im Wege der Amtsermittlung anhand der vorhandenen Daten ein schlüssiges Konzept und eine Referenzmiete zu entwickeln.

Im Wesentlichen ist es Sache der Grundsicherungsträger, für ihren Zuständigkeitsbereich ein schlüssiges Konzept zu ermitteln. Unverhältnismäßig aufwändige Ermittlungen sind deshalb nachträglich nicht durchzuführen (vgl. nur BSG, Urteil vom 11.12.2012 – B 4 AS 44/12 R, Rn. 18).

Es sind keine weiteren Erkenntnismöglichkeiten ersichtlich. Gegen die Berücksichtigung der Mietspiegelwerte spricht jedenfalls, dass der aktuelle Wohnungsmarkt dadurch nicht hinreichend abgebildet wird. Wollte man hingegen nur Angebotsmieten berücksichtigen, stellte sich ebenfalls das Problem, dass eine realitätsnahe Abbildung des Wohnungsmarktes mangels hinreichender Publizität der Wohnungsangebote nicht ohne weiteres gelingen kann. Die vorhandenen Erhebungen zu den Marktmieten vermögen angesichts der „Dunkelziffer“ nicht veröffentlichter Wohnungsangebote, zu deren Ermittlung keine Erhebungen ersichtlich sind, keine repräsentative Darstellung der Angebote hervorzubringen. Im Übrigen werden auch Wohnungen „untersten Standards“ erfasst, auf die Leistungsberechtigte nicht verwiesen werden können. Diese Wohnungen haben in Berlin der Mietspiegelerhebung zufolge jedoch immer noch einen Anteil von 12 % am gesamten Wohnungsbestand (Mietspiegel 2013, Methodenbericht, S. 49).

Es mag möglich sein, aus den vorhandenen Grundlagendaten zum Mietspiegel nur diejenigen Wohnungen zu ermitteln und zu berücksichtigen, bei denen es sich um Neuvertragsschlüsse handelt, etwa in den letzten zwei Jahren vor dem Stichtag (in diese Richtung von Malottki, info also 2014, 99, 100 Fn. 10; ders., info also 2012, 99, 105). Dieser Weg erscheint nach Auffassung der Kammer jedoch letztlich nicht gangbar. Dagegen spricht insbesondere die Größe des Datenumfanges. Von den 11.645 in die Mietspiegeltabelle 2013 eingeflossenen Datensätzen (Mietspiegel 2013, Methodenbericht, S. 17) betreffen lediglich 21,2 % Wohnungen, die in den beiden Jahren vor dem Stichtag neu vermietet wurden, d.h. ca. 2.500 Wohnungen. Das ist angesichts der Zahl der in den Erhebungen zu den Marktmieten berücksichtigten Angebote (GSW CSRE WohnmarktReport 2013, S. 6: 172.642 Mietangebote über einen Zeitraum von etwa 2 Jahren) doch eine sehr kleine Zahl. Im Übrigen ist der genannte Zeitraum noch wesentlich zu weit, um einen Überblick über die aktuellen Mietvertragsabschlüsse erlangen zu können (vgl. BMVBS, a.a.O., S. 43: ein angemessener Zeitraum seien drei bis sechs Monate). Dies gilt vor allem angesichts des dargestellten erheblichen Preisauftriebs und der erheblichen Dynamik in Berlin. Die Eingrenzung des Zeitraums hätte aber eine weitere Reduzierung des Datenbestandes zur Folge. Ein realitätsnahes Abbild des Wohnungsmarktes ist so nicht mehr zu gewährleisten, zumal die Mietspiegelerhebung auch nicht das Ziel der Abbildung des Wohnungsmarktes, sondern letztlich des Bestandes der Mieten hat.

4. Die Bruttokaltmiete ist in Höhe von 393,80 € monatlich zu berücksichtigen.

Kann ein schlüssiges Konzept für den festgelegten Vergleichsraum nicht erarbeitet werden, sind grundsätzlich die tatsächlichen Aufwendungen zu übernehmen. Diese werden dann jedoch wiederum durch die Tabellenwerte zu § 12 WoGG im Sinne einer Angemessenheitsobergrenze für die Bruttokaltmiete gedeckelt (vgl. BSG, Urteil vom 22.03.2012 – B 4 AS 16/11 R, Rn. 20 ff.; Urteil vom 11.12.2012 – B 4 AS 44/12 R, Rn. 19; Urteil vom 17.12.2009 – B 4 AS 50/09 R, Rn. 27). Dabei ist im Interesse des Schutzes des elementaren Bedürfnisses des Leistungsberechtigten auf Sicherung des Wohnraums die Einbeziehung eines „Sicherungszu-

schlags“ erforderlich, denn es kann beim Fehlen eines schlüssigen Konzepts nicht mit Sicherheit beurteilt werden, wie hoch die angemessene Referenzmiete tatsächlich ist. Ein Zuschlag in Höhe von 10% ist als angemessen und ausreichend zu erachten (vgl. nur BSG, Urteil vom 12.12.2013 – B 4 AS 87/12 R, Rn. 28; Urteil vom 17.12.2009 – B 4 AS 50/09 R, Rn. 27).

Für einen Ein-Personen-Haushalt ergibt sich nach § 12 WoGG in Berlin (Mietenstufe IV) ein Betrag in Höhe von 358,00 €. Zuzüglich eines Sicherheitszuschlages ist eine Obergrenze von 393,80 € anzunehmen.

Die tatsächliche Bruttokaltmiete in Höhe von 435,83 € übersteigt diese Obergrenze.

II. Die Gaskostenvorauszahlungen (90,00 € bzw. 82,00 € monatlich) sind lediglich in Höhe von 61,25 € zu berücksichtigen. Tatsächlich anfallende Heizkosten sind als angemessen anzusehen, soweit sie nicht einen Grenzwert überschreiten, der unangemessenes Heizen indiziert. Dieser Grenzwert ist das Produkt des Werts, der dem Bundesweiten Heizspiegel, der zum Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung veröffentlicht war (BSG, Urteil vom 12.06.2013 – B 14 AS 60/12 R, Rn. 25), für „zu hohe“ Heizkosten, bezogen auf den jeweiligen Energieträger und die Größe der Wohnung zu entnehmen ist, und des Werts für die angemessene Wohnfläche (vgl. BSG, Urteil vom 02.07.2009 – B 14 AS 36/08 R). Der Grenzwert beträgt nach dem maßgeblichen Heizkostenspiegel 2012 61,25 €. Das Überschreiten des Grenzwertes führt zu einem Anscheinsbeweis zu Lasten des hilfebedürftigen Leistungsempfängers dahin, dass von unangemessen hohen Kosten auszugehen ist. Es lässt sich vorliegend nicht feststellen, dass im konkreten Einzelfall höhere Aufwendungen gleichwohl angemessen sind. Den Kläger treffen die Folgen im Sinne der materiellen Beweislast (vgl. BSG, Urteil vom 12.06.2013 – B 14 AS 60/12 R, Rn. 23).

III. Kosten für die Warmwassererzeugung waren im hiesigen Rechtsstreit nicht zu berücksichtigen. Zulässigerweise wurde der Streitgegenstand auf die Kosten für Unterkunft und Heizung begrenzt. Diesen können jedoch nur die Kosten einer zentralen Warmwassererzeugung, d.h. wenn das Warmwasser nicht durch in der Unterkunft installierte Vorrichtungen selbst erzeugt wird, zugerechnet werden. Kosten der dezentralen Warmwassererzeugung sind nach § 21 Abs. 7 SGB II als Mehrbedarf ausgestaltet, nicht als Bestandteil bzw. im Sachzusammenhang stehender Annex zu den Kosten für Unterkunft und Heizung. Die Warmwassererzeugung in der Wohnung des Klägers erfolgt dezentral.

B. Über den somit ermittelten Betrag in Höhe von 455,05 € (393,80 € und 61,25 €) waren lediglich für März 2013 weiteren Kosten in Höhe von 78,83 € zu berücksichtigen aufgrund der im März 2013 fälligen Gaskostennachforderung. Der Kläger hat keinen Anspruch auf die Berücksichtigung weiterer unangemessener Kosten für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II.

Nach dieser Regelung sind die Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung, soweit sie den angemessenen Umfang übersteigen, so lange als Bedarf anzuerkennen, wie es der oder dem alleinstehenden Leistungsberechtigten oder der Bedarfsgemeinschaft nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate. Es besteht eine Obliegenheit zur Kostensenkung ab Kenntnis der Unangemessenheit (vgl. BSG, Urteil vom 23.08.2011 – B 14 AS 91/10 R, Rn. 26; Urteil vom 22.03.2012 – B 4 AS 16/11 R, Rn. 19), vorliegend ab Zugang der Kostensenkungsaufforderung des Beklagten vom 03.11.2011. Bei Kenntnis von der Obliegenheit zur Kostensenkung können die unangemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung nur dann übernommen werden, wenn Kostensenkungsmaßnahmen nicht möglich oder nicht zumutbar sind. An die Auslegung der Tatbestandsmerkmale der Unmöglichkeit und der Unzumutbarkeit sind strenge Anforderungen zu stellen (vgl. BSG, Ur-

teil vom 19.02.2009 – B 4 AS 30/08 R). Es obliegt dem Leistungsberechtigten, hinreichende Kostensenkungsbemühungen substantiiert darzulegen und nachzuweisen (vgl. nur Lauterbach, in: Gagel, SGB II/ SGB III, Stand: 53. Ergänzungslieferung 2014, § 22 SGB II Rn. 73). Jedenfalls ein Nachweis entsprechender Bemühungen wurde nicht erbracht. Der Kläger hat sich darauf beschränkt, von ihm vermeintlich festgestellte Muster von Absagen auf Bewerbungen anzugeben, nicht aber einen Nachweis für Bewerbungen bzw. Absagen beigebracht. Auch die angegebenen Wohnungsangebote sind nicht belegt worden. Im Übrigen hat der Kläger angegeben, nach Wohnungen mit einer Bruttokaltmiete in Höhe von bis zu 343,50 € gesucht zu haben, d.h. einer ca. 50,00 € unter dem vom Gericht ermittelten Wert liegenden Bruttokaltmiete.

Die Gaskostennachforderung war im Umfang von 78,83 € zu übernehmen. Betriebs- und Heizkostennachforderungen zählen zum Bedarf im Fälligkeitsmonat. Die Rechtslage beurteilt sich insoweit nach den tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen des Zeitraums, dem die fragliche Forderung nach ihrer Entstehung im tatsächlichen Sinne zuzuordnen ist (vgl. BSG, Urteil vom 06.04.2011 – B 4 AS 12/10 R), d.h. dem Abrechnungszeitraum. Da die laufenden Mietzahlungen und Abschläge bereits den angemessenen Betrag für Unterkunft und Heizung überschritten und eine Unzumutbarkeit der Kostensenkung nach § 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II entsprechend der Kostensenkungsaufforderung nur bis zum 31.10.2012 anzunehmen ist, ist es nicht zu beanstanden, dass die Nachforderung (118,25 €) nur hinsichtlich des Anteils für die Zeit vom 01.03.2012 bis zum 31.10.2012 (8 von 12 Monaten, d.h. 2/3) als Bedarf für Unterkunft und Heizung im Fälligkeitsmonat anerkannt wird.

Antrag zu 2.

Der Überprüfungsbescheid 04.07.2013 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17.09.2013 (W 5373/13) ist rechtswidrig, da die zur Überprüfung gestellten Bewilligungsbescheide für den Zeitraum vom 01.11.2012 bis zum 28.02.2013 rechtswidrig sind. Der Kläger hat einen Anspruch auf Abänderung dieser Bescheide gemäß § 40 Abs. 1 Satz 1 SGB II in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X dahingehend, dass der Beklagte Leistungen unter Berücksichtigung höherer Aufwendungen für Unterkunft und Heizung zu bewilligen hat. Es sind Kosten in Höhe von 455,05 € monatlich anzuerkennen.

Nach § 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X ist ein Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen, soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei seinem Erlass das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht oder Beiträge zu Unrecht erhoben worden sind. Der Beklagte hat zu Unrecht Kosten für Unterkunft und Heizung lediglich in Höhe von 391,00 € monatlich anerkannt.

Es wird auf die obigen Erwägungen verwiesen.

Antrag zu 3.

Hinsichtlich des Antrags zu 3. ist die Klage unbegründet. Der Bescheid vom 12.08.2013 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.08.2013 ist hinsichtlich der streitgegenständlichen Kosten für Unterkunft rechtmäßig. Der Kläger hat keinen Anspruch auf die Berücksichtigung höherer Unterkunftskosten. Auch für den Zeitraum von September 2013 bis Februar 2014 ergibt sich ein Anspruch auf Berücksichtigung von Kosten für Unterkunft und Heizung in Höhe von 455,05 €. Durch den Beklagten wurden 458,70 € berücksichtigt. Zur Begründung wird auf das oben Dargelegte verwiesen. Der Heizspiegel 2013 war zur Zeit der Behördenentscheidung noch nicht veröffentlicht.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs. 1 Satz 1 SGG. Sie folgt der Entscheidung in

der Hauptsache.

Die Berufung ist gemäß §§ 143, 144 Abs. 1 SGG ohne Zulassung statthaft.